

von $\frac{2}{3}$, der letztere Zusatz aber mit mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen worden. Die Deputation selbst hat die Sache nochmals berathen. Es steht nun die Sache so, daß es die erste Kammer durchaus in der Hand hat, was zum ständischen Beschlusse erhoben werden soll. Tritt die erste Kammer der zweiten bei, so wird der Antrag der zweiten Kammer zum ständischen Beschlusse erhoben; bleibt aber die erste Kammer bei dem Gesetzentwurfe stehen, so ist ebenfalls anzunehmen, daß der ständische Beschluß für den Gesetzentwurf gefaßt werden wird, weil der Beschluß der zweiten Kammer, welche den Gesetzentwurf abgelehnt hat, nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ gefaßt worden ist. Auch kommt die bekannte Frage nicht in Anregung, ob diese Bestimmung auf die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfes anzuwenden sei, da die Erläuterungen für einzelne Gesetze anzusehen sind. Es ist beschloffen worden, daß auch ohne die Erläuterung zu Artikel 230 der Gesetzentwurf erscheinen könne, weil man anerkannt hat, daß alle Erläuterungen einzelne Gesetze sind. Die Deputation war nun getheilter Meinung, was sie der Kammer anzurathen hätte. Die Majorität der Deputation hat sich für die Ansicht der jenseitigen Kammer erklärt, und zwar aus den Gründen, welche in der vorigen Sitzung entwickelt worden sind, daß man die Bestimmung für schärfer halte und weil man den praktischen Gründen, welche jenseits angeführt wurden, größeres Gewicht geben wollte. Die Minorität der Deputation dagegen ist der Ansicht, daß man zwar der Fassung der jenseitigen Kammer, aber materiell bei dem Gesetzentwurfe stehen bleiben möchte, wonach die Zeit der eingetretenen nächtlichen Ruhe unter den Worten: „nächtliche Dunkelheit und Nachtzeit“ verstanden werden möchte. Ich selbst habe mich früher für die Ansicht der zweiten Kammer, jedoch mit Weglassung des oben erwähnten Zusatzes erklärt; da aber die zweite Kammer diesen Zusatz wieder aufgenommen hat, so könnte ich der jenseitigen Ansicht nicht beitreten. Für diese meine Ansicht, welcher auch die Kammer und die Staatsregierung beigetreten sind, sind mannichfache Gründe früher von mir und noch mehr von dem Herrn Stgatsminister angeführt worden. Es geht daraus hervor, daß bloß das Einsteigen in bewohnte Gebäude unter den Artikel fällt. Wenn man dies aber auf bewohnte Gebäude beschränkt hat, so hat man mehr die Sicherheit der Personen, als die Sicherheit des Eigenthums im Auge gehabt, und die Bestimmung „Nachtzeit“ nur wegen der Gefahr für die Personen aufgenommen. Daß aber Gefahr für Personen nur eintritt, wenn die Ruhe im Hause eingetreten ist, habe ich schon bei der frühern Berathung entwickelt. In der Hauptsache selbst erkläre ich mich für den Regierungsentwurf und dafür, daß unter „nächtlich“ und „Nachtzeit“ der Eintritt der nächtlichen Ruhe verstanden werde, denn es ist unbedenklich, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Staatsminister v. Könnert: Was das Formelle, die Fassung, anlangt, so kann das Ministerium die Fassung, die vorgeschlagen wird, daß man bloß die Worte „nächtlich und Nachtzeit“ definitirt, um so mehr zu der seinigen machen, als sie

von mir selbst in der jenseitigen Deputation vorgeschlagen worden ist. Was das Materielle anlangt, so kann ich nur wünschen, daß die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharre, und bei dem Entwurfe der Regierung, dem sie schon zweimal zugestimmt hat, stehen bleibe. Außerdem, was früher in dieser Beziehung zur Vertheidigung des Entwurfs angeführt worden ist, erlaube ich mir nur noch Folgendes kürzlich zu erwähnen: Es kommt nicht darauf an, eine neue Bestimmung zu treffen, es kommt also auch nicht darauf an, welche Meinung die härtere, oder welche die gelindere sei, sondern es kommt nur darauf an, den Zweifel zu lösen, um die verschiedene Auslegung der verschiedenen Appellationsgerichte zu beseitigen, und mithin den Sinn des Criminalgesetzbuchs zu finden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Frage: Hat man die Bestimmung im Artikel, wonach der Diebstahl, der durch nächtliches Einsteigen, oder durch Einschleichen in bewohnte Gebäude, um zur Nachtzeit zu stehlen, verübt wird, als ausgezeichneten Diebstahl zu bestrafen ist, deshalb aufgenommen, weil das Eigenthum während der Dunkelheit nicht so leicht bewacht werden kann, mithin um das Eigenthum besser zu sichern, oder hat man es um deshalb gethan, weil diese Art der Diebstähle für die Personen der Bestohlenen gefährlicher ist? Die Regierung ist der letztern Ansicht. Bei der letzten Discussion in der zweiten Kammer habe ich dafür einige neue Gründe aufgefunden, welche ich mich gedrungen fühle, hier zu wiederholen. Während der Dunkelheit ist zwar das Eigenthum nicht so sicher und ganz besonders des Schutzes der Gesetzgebung bedürftig. Allein, daß dies nicht der Grund jener Disposition gewesen sei, geht aus dem Vergleiche einiger andern Vorschriften hervor. Es ist nämlich auf Antrag der Stände ein besonderer Artikel in das Criminalgesetzbuch zum Schutz des Eigenthums, welches der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden muß, vorgeschlagen und angenommen worden, dies ist jedoch der 226., wonach Diebstähle an Vieh, Ackergeräthe, Bienenstöcken und überhaupt an solchen Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, verübt, hierbei bestraft werden sollen; allein man hat sie nicht als eine besondere Gattung von Diebstählen bezeichnet, sondern es sollen diese Arten nur einen Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes abgeben. Hätte man nun die Bestimmung, welche jetzt in Frage ist, Artikel 230 vorgeschlagen, um das Eigenthum mehr zu sichern, so würde man jedenfalls diese Bestimmung mit jener verbunden, nicht aber ein besonderes Verbrechen daraus gemacht haben. Die zweite Quelle der Entscheidung liegt in den Worten des betreffenden Artikels selbst. Es heißt darin nicht etwa, daß der nächtliche Diebstahl überhaupt härter bestraft werde, sondern nur der Diebstahl, der durch nächtliches Einsteigen in Gebäude oder Einschleichen in bewohnte Gebäude, um zur Nachtzeit zu stehlen, verübt worden ist. Sie werden selbst fühlen, meine Herren, daß, wenn diese Bestimmung bloß zum Schutz des Eigenthums getroffen worden wäre, nichts darauf ankommen könnte, ob der Dieb in ein Gebäude eingestiegen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen habe, da